

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 25 (1892)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz.
 — **Einrückungsgebühr:** Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfennige), die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts. (15 Pfennige). — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition und der Redaktion in Bern.

Inhalt. Die Primarlehrerschaft der Stadt Bern an die städt. Schuldirektion. — Projet de loi sur l'instruction primaire du Canton de Berne. — Primarschulgesetz. — Amt Aarberg. — Jura bernois. — Münchenbuchsee. — Preussisches Primarschulgesetz. — Kurze Mitteilungen.

Die Primarlehrerschaft der Stadt Bern an die städtische Schuldirektion Bern.

II.

Es erübrigt uns nun noch, die finanzielle Tragweite unseres Begehrens für die Gemeinde und Lehrer zu berechnen. In der Stadt Bern wirken gegenwärtig 69 Lehrer an Knaben- oder gemischten Klassen. Stellen wir diese Klassen bezirksweise zusammen und berechnen die in Tabelle I vorgesehene Stundenzahl der Klassen, so ergibt sich folgender Etat.

VI. Gegenwärtiger Etat der Klasse.

Schulbezirk	Klassen pro Schuljahr							Anzahl Tot. d. Stund. d. Lehrer pr. Schulkr.		
	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	=		
1. Länggasse	2 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	1	1	1	=	11	282
2. Friedbühl	2	2	1	2	1	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	=	9	230
3. Sulgenbach	2	2	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	1	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	=	9	230
4. Schosshalde	—	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	=	3	78
5. Matte	1	1	1	1	1	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	=	6	156
6. Breitenrain	2	2	2	2	1	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	=	10	256
7. Lorraine	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	1	1	1	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	=	7	180
8. Mittlere Stadt	2	2	1	1	1	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	=	8	204
9. Obere Stadt	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	1	1 ¹ / ₂	=	6	154			
Total	14¹/₂	15	10¹/₂	11	8	5	5	=	69	1770
	×	×	×	×	×	×	×			
Stunden pro Schuljahr	348	360	272	286	224	140	140	=	1770	Stunden für 69 Klassen.

Unter Zugrundlegung der in Tableau I und II normirten Stundenzahl für Schüler und Lehrer würde sich ein Bedarf von Lehrern ergeben, wie folgt.

VII. Bedarf an Lehrkräften.

Schulbezirk	Total der		Lehrer à		Differirende Stunden		Total
	Stunden	Klassen	32 Stund.	30 Stund.	überzählige	fehlende	
1. Länggasse	282	11	6	3	—	—	282
2. Friedbühl	230	9	6	1	8	—	230
3. Sulgenbach	230	9	6	1	8	—	230
4. Schosshalde	78	3	2	1	—	16	78
5. Matte	156	6	3	2	—	—	156
6. Breitenrain	256	10	8	—	—	—	256
7. Lorraine	180	7	6	—	—	12	180
8. Mittlere Stadt	204	8	6	—	12	—	204
9. Obere Stadt	154	6	2	3	—	—	154
			45	11			
Total	1770	69	56		28	28	1770

Dieses Tableau liefert den Nachweis, dass die 69 Klassen 56 Lehrkräfte erfordern würden. In 4 Schulkreisen decken sich die Stundenzahlen der Klassen und Lehrer. 3 Kreise weisen ein Plus von 28 Stunden, 2 ein Minimum von gleicher Höhe auf. Demnach müssten 3 bis 4 Lehrer in andern Schulkreisen eine Anzahl Stunden übernehmen. Der Stundenplan würde für die betreffenden Lehrer derart kombiniert werden, dass die Stunden an Vormittagen oder an Nachmittagen erteilt werden könnten.

Vorstehende Kombination ist eine willkürliche; sie ist dem Bestreben entsprungen, die Stundenzahl möglich gleich unter die Kreise zu verteilen. Sie könnte dahin umgeändert werden, dass Länggasse und Friedbühl, obere Stadt und Sulgenbach, Lorraine und mittlere Stadt sich gegenseitig ausgleichen würden. Immerhin wird dieses Verhältnis Schwankungen unterworfen sein, und werden mit der Zunahme der Klassen und dem Abgang der Lehrkräfte Verschiebungen einzelner Lehrer stattfinden müssen. Aus diesem Zustande wird jedoch keiner Klasse ein wesentlicher Schaden erwachsen, wie möglicherweise behauptet werden wird. Ein tüchtiger Lehrer wird in einem andern Schulkreise mit demselben Erfolge wirken, wie in seiner eigenen Klasse.

Wir haben eingangs erwähnt, dass die Besoldung, um sie den gegenwärtigen Lebensverhältnissen anzupassen, um 25% des Durchschnittsgehaltes, also um Fr. 600, erhöht werden sollte. Diese Besoldungserhöhung würde bei der gegenwärtigen Organisation einen Mehrbetrag von Fr. 41,400 erfordern. Bei der Einführung des abteilungsweisen Unterrichts würde sich aber die Mehrleistung der Gemeinde auf ein Minimum von einigen Hundert Franken reduzieren, was aus nachfolgender Zusammenstellung hervorgeht.

Besoldung gegenwärtig	69 × Fr. 1,800 =	Fr. 124,200
Besoldung nach Vorschlag	56 × „ 2,400 =	„ 134,400
Mehrbetrag		Fr. 10,200

	Uebertrag Fr. 10,200	
Ersparnis von 13 Alterszulagen		
im Durchschnitt von Fr. 400	13 × Fr. 400 =	Fr. 5,200
Staatsbeitrag an 13 Abteilungs-		
klassen im Minimum v. Fr. 250	13 × „ 250 =	„ 3,250
Summa-Ersparnis zu Gunsten der Gemeinde	.	„ 8,450
<i>Mehrleistung der Gemeinde</i>	.	<u>Fr. 1,750</u>

An den Alterszulagen ist keine Aenderung vorgesehen; diese würde nach je 5 Dienstjahren Fr. 200 betragen; dagegen ist die Anfangsbesoldung um Fr. 600, d. h. von Fr. 1800 auf Fr. 2400, erhöht. Zu diesem Minimalansatz sind wir durch ein sorgfältig aufgestelltes Budget einer Lehrerfamilie gekommen, welches nachstehende Summen aufweist:

Wohnung	Fr. 500
Lebensmittel	„ 1100
Kleider	„ 400
Steuern	„ 100
Holz	„ 120
Ehrenausgaben	„ 50
Arzt und Apotheker	„ 50
	<u>Total Fr. 2320</u>

Mit Einschluss der Neuanschaffungen, der Beiträge an Lebensversicherungen etc. erreicht das Budget die Summe von Fr. 2500. Wir glauben also nicht unbescheiden zu sein, wenn wir der Gemeinde eine Anfangsbesoldung von Fr. 2400 vorschlagen.

Nach diesen Ansätzen würde die Besoldung betragen:

	Anfangsbesoldung	Endbesoldung
Der Gemeinde	Fr. 2400	Fr. 3000
Des Staates	„ 250	„ 550
<i>Summa</i>	<u>Fr. 2650</u>	<u>Fr. 3550</u>

Zum Beweise, dass wir mit unserem Begehren keine unbescheidene Forderung stellen, lassen wir die Besoldungsskalen dreier Städte folgen:

	Minimum	Maximum
Bern	Fr. 2650	Fr. 3550
Winterthur	„ 2700	„ 3500
Basel	„ 2700	„ 4310
Mannheim	„ 2625	„ 4250

Durch die Einführung des abteilungsweisen Unterrichts würde die Stadt die Mittel gewinnen, die Lehrerbesoldungen ohne Mehrbelastung des Budget um Fr. 600 jährlich zu erhöhen. Jeder Lehrer könnte seine ganze Zeit und Kraft in den Dienst der Schule stellen und wäre nicht mehr in der unangenehmen Lage, sich ängstlich nach Nebenverdienst umsehen zu müssen, um sein Auskommen zu finden; auch würde durch diese Organisation die Möglichkeit geschaffen, die Arbeitszeit des alternden und kränklichen Lehrers zu reduzieren und sie dessen Kräften gemäss anzupassen.

Die Mängel, die das System des abteilungsweisen Unterrichts im Gefolge hat, sind durchaus nicht wesentlicher Art und verschwinden vor dem grossen Vorteile, dem Lehrer eine freie, finanziell unabhängige Stellung zu sichern. Denn nur ein lebensfroher Mensch hat die nötige Liebe, die erforderliche Hingebung und das warme Herz für die frohe Kinderschar. Ein den Nahrungssorgen Erliegender gehört nicht in die Sphäre, wo das Göttlichste blühen und gedeihen soll.

Die Konferenz hat beschlossen, den Antrag zu stellen, das System des abteilungsweisen Unterrichts nicht auch auf die Lehrerinnen auszuweiten, sondern die bisherige Organisation für sämtliche Klassen, die von Lehrerinnen geleitet werden, beizubehalten.

Wir fassen unsere Anträge in folgende Sätze zusammen :

1. Die Lehrer sind wie bis dahin pro Stelle und nicht nach Stunden zu bezahlen.
2. Die Anfangsbesoldung der Gemeinde ist von Fr. 1800 auf Fr. 2400 zu erhöhen.
3. Die Alterszulagen sind in bisheriger Weise zu entrichten.
4. Die Gemeinde bezieht die Staatsbeiträge für die überzähligen Klassen.
5. Der Lehrer ist zur Erteilung von 30 bis 32 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.
6. Die Klassen haben Sommer und Winter die gleiche Stundenzahl; sie beträgt für 3. und 4. Schuljahr wöchentlich 24 Stunden, für 5. und 6. 26 Stunden und für 7., 8. und 9. 28 Stunden.
7. Auf den Vormittag entfallen in Zukunft 2 bis 4 Stunden pro Klasse und auf den Nachmittag 2 bis 3 Stunden.
8. Aeltern und kränklichen Lehrern kann auf eigenes Begehren eine geringere Stundenzahl zugewiesen werden.
9. Die Organisation der Klassen, welche von Lehrerinnen geleitet werden, bleibt unverändert bestehen.
10. Diese Organisation tritt in Kraft, sobald die Stadt 10 Abteilungsklassen aufweist. Bis zu jenem Zeitpunkte wird für die Abteilungsklasse das gegenwärtige Minimum von Gemeinde und Staat bezahlt. Dieser Betrag ist gleichmässig unter sämtliche Lehrer der betreffenden Bezirke zu verteilen.

Nach der Frage des abteilungsweisen Unterrichts hat die Lehrerkonferenz auch nach einer andern Seite eine Verbesserung ihrer finanziellen Lage ins Auge gefasst, nämlich ein erhöhtes Ruhegehalt im Alter. Wir berühren diesen wichtigen Punkt gerade mit den Vorschlägen betreffend Besoldungserhöhung während des aktiven Dienstes, weil beide in engem Zusammenhang stehen, und wir glauben es tun zu dürfen, ohne unbescheiden zu erscheinen, weil jene Besoldungsaufbesserung kein nennenswertes Opfer von der Gemeinde verlangt.

Wir sind uns zwar wohl bewusst, dass die Altersversorgung nicht populär ist und erinnern uns, dass innert fünf Jahren zwei derartige Vorlagen vom Volke verworfen worden sind, nämlich:

1886 Das Gesetz betreffend Ruhegehalt der Primarlehrer und Primarlehrerinnen, und

1891 Ein Gesetz über Pensionirung von Bundesbeamten.

Aber gerade diese verworfenen Gesetze sind ein schlagender Beweis dafür, dass man an leitender Stelle, im Schose der Regierungen und der gesetzgebenden Behörden, überzeugt ist, dass in dieser Beziehung für solche Beamte etwas geschehen sollte, die nicht imstande sind, durch Ersparnisse für ihr Alter zu sorgen, weil ihnen jede Privatinitiative zu vermehrtem ökonomischem Erwerb tatsächlich oder gesetzlich untersagt ist, die aber doch durch ihre Arbeit im Dienste des Gemeinwesens wohl ein Anrecht auf einen durch Nahrungssorgen nicht getrüben Lebensabend haben.

In diesem Falle befindet sich ganz besonders die Primarlehrerschaft. Es ist denn auch sehr bemerkenswert, dass nach einlässlichen Debatten im Grossen Rat das Gesetz vom Jahr 1886, dessen erste Beratung unter dem Vorsitz des Herrn Stadtpräsidenten stattfand, in der Schlussabstimmung *mit 101 gegen 1 Stimme* angenommen worden ist. Der Grosse Rat, wo die Verhältnisse klar dargelegt und begriffen werden konnten, war ganz von der Notwendigkeit überzeugt; das Volk, dem in seiner Majorität jene Einsicht abging, hat es verworfen. Was aber für den ganzen Kanton noch nicht möglich ist, das braucht für die Hauptstadt nicht unmöglich zu sein. Auch wenn die durch den abteilungsweisen Unterricht zu bewirkende Besoldungserhöhung in Kraft treten kann, so wird der Primarlehrer der Stadt Bern immer noch nicht im Stande sein, in zureichendem Masse für seine alten Tage sorgen zu können. Er wird wohl durch eine grössere Lebensversicherung für den Todesfall das Loos seiner Familie einigermassen sichern können, aber zu einer Altersrente wird er es nicht bringen.

Die vorgesehene Besoldungserhöhung wird die Jagd nach irgend einem Nebenverdienst unnötig machen und einschränken und der Schule die ganze Kraft des Lehrers reserviren; aber sie wird nicht weit über die täglichen Lebensbedürfnisse hinausreichen.

Nun ist für die stadtbernischen Primarlehrer- und Lehrerinnen mit 30 resp. 25 Dienstjahren allerdings von Seite der Gemeinde bereits ein Ruhegehalt von Fr. 500 vorgesehen; aber dieser Betrag steht in keinem Verhältnis zu dem Bedürfnis, für das er bestimmt ist. Dieser Betrag von Fr. 500 war im Gesetz von 1886 für jeden Primarlehrer, auch für den im entferntesten Bergtal, für welchen er die Hälfte seiner Besoldung bedeutet, vorgesehen; für die Stadt Bern ist er zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben.

Wir haben auch in dieser Beziehung die Verhältnisse in andern Schweizerstädten studirt und heben nachstehende Beispiele von Altersversorgung hervor:

1. St. Gallen, mit 60 Altersjahren	Fr. 1200
" " 65 " "	" 1800
2. Winterthur	" 2000—2700
3. Zürich	" 2300—2800
4. Basel, nach 30 Dienstjahren	" 2580

Sie werden es uns nicht verübeln, wenn wir, getragen von dem Bewusstsein, dass wir unsere Pflicht ebenso gewissenhaft erfüllen, wie unsere Kollegen in den erwähnten Ortschaften, und in Berücksichtigung des Umstandes, dass die Lebensbedingungen hier nicht leichter sind, als dort, unser Augenmerk auf einen ähnlichen sorgenfreien Lebensabend richten, wie unsere Berufsgenossen in jenen Städten ihn geniessen.

Wir unterbreiten Ihnen also zweitens das Gesuch, Sie möchten, indem Sie sich einer ökonomischen Besserstellung der Lehrer geneigt zeigen, auch auf eine weitergehende Altersversorgung bedacht sein, und schlagen Ihnen hiefür das System von Basel-Stadt vor, wonach das Ruhegehalt 2% der Besoldung mal die Zahl der Dienstjahre beträgt. Es würde dies bei der jetzigen Besoldung nach 30 Dienstjahren ein Maximum für Lehrer

$$\frac{2 \times 2400 \times 30}{100} = \text{Fr. 1440, bei der vorgesehenen Erhöhung } \frac{2 \times 3000 \times 30}{100} = \text{Fr. 1800 ausmachen.}$$

Für Lehrerinnen wäre der Betrag um Fr. 270 geringer, entsprechend ihrem Besoldungsansatz. Es wäre dies ein Betrag, der demjenigen von St. Gallen gleich käme, aber hinter Zürich, Winterthur und Basel noch weit zurückstehen würde.

Die Einführung eines solchen Ruhegehaltes für Primarlehrer und -Lehrerinnen würde die Finanzen unserer Stadt nicht zu sehr in Anspruch nehmen.

Zunächst würde durch eine Verringerung der Zahl der Lehrer nach dem Projekt des abteilungsweisen Unterrichts auch die Zahl der Pensionskandidaten, soweit es die Lehrer betrifft, um zirka 25% kleiner werden.

Sodann wird jedes Ruhegehalt in den ersten fünf Jahren um jene Fr. 600 reduziert, welche die Stadt an Anfangsbesoldungen des Nachfolgers erspart; die Mehrausgabe würde also in den ersten fünf Jahren nur Fr. 840, resp. Fr. 1200, resp. Fr. 570 für Lehrerinnen betragen. Gewiss würden viele nicht einmal diese fünf Jahre lang Gebrauch davon machen können, denn ein Lehrer gibt in der Regel nicht ab, bis er vor Erschöpfung muss.

Gegenwärtig sind schon seit längerer Zeit nur zwei Ruhegehälter in Anspruch genommen. Eine genaue Summe lässt sich nun als Regel nicht angeben. Es ist möglich, dass zu Zeiten kein Ruhegehalt auszurichten ist und in einem andern Jahre mehrere zugleich kommen. Wir glauben aber, dass mit der Einstellung eines Postens von 5—6000 ins Budget, was einem Mittel von vier jährlichen Ruhegehältern entspräche, alle derartigen Bedürfnisse befriedigt werden könnten, wenn allfällige Ueberschüsse eines Jahres für den Ausfall eines andern reservirt würden.

Geehrter Herr Direktor! Bei der vorgeschlagenen Organisation des abteilungsweisen Unterrichts sind die Lehrerinnen nicht berücksichtigt. Für die zwei ersten Schuljahre, wo die Behandlung der Schüler in höherem Masse eine individuelle sein muss, ist es nicht angezeigt, dass mehr als eine Lehrkraft in einer Schule wirke. Die Lehrerinnen an den obern Mädchenklassen aber wurden auf ihren eigenen Wunsch aus der Kombination weggelassen. Sie würden also auch von der daraus resultirenden Besoldungserhöhung nichts profitieren. Bei der Erhöhung des Ruhegehaltes aber sind sie ebenso sehr interessirt, wie die Lehrer, und dieser Umstand dürfte das Gesuch noch besonders empfehlen.

Wenn die Bundesstadt Bern das Beispiel anderer Städte, wie St. Gallen, Winterthur, Zürich, Basel etc., nachahmt, wenn sie ihre Primarlehrer — für die höhern ist schon gesorgt — durch ein angemessenes Ruhegehalt vor Dürftigkeit im Alter sicherstellt, wenn sie dadurch ihren Beruf erleichtert, indem sie ihnen eine schwere Sorge vom Herzen nimmt, wenn sie dieselben so vertrauensvoller, arbeitsfreudiger macht — wie die Aussicht auf einen angenehmen Abend die Tagesarbeit fördert — so handelt sie nicht etwa nur im Interesse der fraglichen Körperschaft, sondern im Interesse des gesammten Gemeindewesens. Denn eine der finanziellen Sorgen entrückte, arbeitsfreudige Lehrerschaft wird auch mit intensivem Erfolg an der Jugend arbeiten, und auf dem heranwachsenden Geschlecht beruht die Zukunft der Stadt.

Bern, den 30. September 1891.

Mit ausgezeichnete Hochachtung!

Namens der Primarlehrerkonferenz,

Der Präsident: **B. Hurni.**

Der Sekretär: **Ad. Gloor.**

Schulnachrichten.

Projet de loi sur l'instruction primaire du canton de Berne. (Corresp.*)
Voici les changements que je désirerais voir apporter. Si vous daignez leur accorder la publicité, ils rencontreront, je l'espère, leurs partisans dans les discussions qui s'élèvent actuellement à ce sujet. Je tâcherai d'être bref.

L'art. 6 m'a l'air, grâce aux exigences de la politique militante, d'avoir pour but d'exclure peu à peu du Synode cantonal les gens du métier; d'où ma proposition: Les délégués au synode scolaire, *dont la moitié au moins sont choisis parmi les membres du corps enseignant*, sont nommés par le peuple.

Pourquoi, par l'art. 10, ne pas *obliger* de faciliter autant que possible la fréquentation quand cela ne gêne personne? Dire:

Les commissions d'école sont autorisées à recevoir des enfants qui n'habitent pas l'arrondissement; *elles y sont tenues lorsque cette faveur facilite notablement la fréquentation scolaire, pourvu que leur école ne soit pas surchargée et ne le devienne pas par l'admission de ces nouveaux élèves.* Les autorités communales intéressées, etc.

Art. 14. Neuf stères de mauvais bois de sapin suffisent à peine pour passer l'hiver; ajoutez le dixième stère, s. v. p. pour la cuisine d'été. Ce sera en même temps sortir de la vieille routine. Vive le système décimal!

Au chiff. 4, ajouter: ou à défaut une indemnité de 50 fr. (l. act. art. 22)

Chiffre 3, ajouter: *Sitôt que les circonstances le permettront, ce traitement sera réduit à 300 fr. et la différence mise à la charge de l'Etat. Cette réduction se fera par décret du Grand-Conseil.*

Dernière phrase: Le préfet en fixera la valeur. *Supprimer le reste.*

Art. 17. Inutile d'insister sur les inconvénients, les retards, les désordres qu'entraîne l'écolier qui manque des moyens d'enseignement nécessaires, ni sur les avantages d'un matériel uniforme, placé sous la main pour être remplacé à chaque besoin. Combien d'écoliers à la campagne, surtout des hameaux retirés, n'ont jamais leurs fournitures d'école au complet! La gratuite n'ayant pas remporté victoire, on pourrait introduire le système que quelques communes pratiquent déjà à leur entière satisfaction et dire: *Les communes procurent aux enfants les fournitures d'école dont ils ont besoin, mais elles peuvent exiger des parents ou de leurs représentants, pour chaque enfant, une rétribution annuelle de deux à 4 francs, payable par semestre et d'avance. Les indigents en sont exempts.*

Il y aurait beaucoup à dire sur l'art. 21, spécialement en ce qui concerne l'école sectionnée. Sans considérer celle-ci comme le joyau du projet, j'en suis pourtant partisan dans les classes réunissant les trois degrés, de même que dans les divisées comptant un fort contingent d'élèves, là où il n'y a pas ou presque pas possibilité de créer une nouvelle classe. Le maximum d'élèves me paraît aussi trop élevé. — Bref, voici ma proposition qui tend à restreindre la portée d'une innovation en la tolérant comme exception dans la généralité.

Art. 21. *Une classe ne doit pas réunir plus de 48 élèves, si elle comprend tous les degrés, ni plus de 60 dans le cas contraire. Lorsque ce nombre aura été dépassé pendant deux années consécutives, la commune devra ouvrir une nouvelle classe. Toutefois elle pourra, avec l'autorisation de la Direction de*

Wir geben nachstehender Korrespondenz aus dem Mittelpunkt des Jura um so lieber Raum, als dieser Landesteil bei der Beratung des Primarschulgesetzes wie kein anderer in Frage kommt und bei der Abstimmung von Bedeutung sein wird, und weil die Korrespondenz im fernern wohlüberdachte Anschauungen vertritt, welche mit den Anschauungen der Lehrerschaft im alten Kanton im Wesentlichen übereinstimmen. (Die Red.)

l'Instruction publique, organiser l'enseignement par section de classe pour aussi longtemps que son école ne comptera pas plus de 70 élèves.

La Direction fixera, etc.

Supprimer le dernier alinéa.

Art. 22. Les classes dédoublées . . . de nouveau être réunies *que si ce nombre devient et reste pendant deux ans consécutifs de 10 inférieur à ce qu'il était lors du dédoublement.*

Art. 23. A mon avis, il est équitable de garder la proportion établie par les art. 14 et 27; car, vu la restriction apportée au sectionnement, celui-ci doit tout particulièrement profiter aux communes pauvres. Le 2^e alinéa devrait finir ainsi: *pour lequel l'Etat accorde une subvention de 150 francs.*

Art. 24. Ajouter: . . .; *par contre les écoles sectionnées des instituteurs.*

A l'art. 27, la gradation pour les institutrices n'est pas sensible; il me semble qu'on aurait pu dire fr. 300—400—500, au lieu de fr. 300—375 et 450. Ajouter: *Est réservé le décret prévu par l'art. 14, chiff. 4.*

Supprimer le dernier alinéa de l'art. 29 et le remplacer par un art. nouveau, 29^{bis}. *L'Etat contribue à la fourniture du matériel scolaire aux enfants (art. 17) en versant aux communes un subside de 50 cts. par élève et par an. Un crédit suffisant sera, à cette effet, ouvert annuellement par voie budgétaire à la Direction d'Education.* Art. 36: Dire „10 ans“ au lieu de „six.“ *Pensions.* Est-ce agir en bon patron que de confier une tâche pénible, et surtout pleine de responsabilités, à qui ne peut plus la remplir entièrement? Depuis longtemps on demande de remplacer „peuvent“ par „doivent“, art. 53.

J'arrive à la *durée de la scolarité*. Deux systèmes se présentent: 9 années et 8 années. Seulement ce dernier est si chargé d'heures de classe qu'il épouvantera bien des commissions d'école si l'on réfléchit à la sévérité du projet à l'égard des élèves absents. N'y aurait-il pas un *modus vivendi* plus équitable, comme par exemple d'arriver pour les deux systèmes à peu près au même total d'heures de classe (soit 7800, les leçons de couture pour les filles non comprises) et de rendre alors obligatoire l'école complémentaire aux communes qui adopteraient le système de 8 années. Il y aurait lieu aussi de fixer un maximum d'heures que l'école sectionnée pourrait déduire de ce total. Soit donc:

Art. 62. Ajouter: . . . *sous réserve de l'art. 80. Dans les deux cas le nombre d'heures de classe ne doit pas être inférieur à 7800, sauf pour l'école sectionnée qui peut déduire au plus 400 heures pour toute la durée de sa scolarité. Les leçons de couture ne sont pas comprises dans ces nombres.*

Art. 63. *Avec la scolarité de neuf années, l'école doit être tenue annuellement au moins 35 semaines et 40 semaines lorsque la scolarité est de 8 années. Les filles fréquentent l'école de couture toujours pendant 9 ans.*

Art. 64. *Le nombre des heures de classe hebdomadaires est de 20 en été et 25 en hiver pour les trois premières années scolaires. Il est de 24 à 27 en été et de 27 à 30 en hiver pour les autres années. Ne sont pas comprises dans ces chiffres les leçons de l'école de couture qui se tiendra 4 à 6 heures en été et 3 heures en hiver par semaine.*

Pour les trois premières années les heures de classe par jour sont de 3 à 4 en été et de 5 en hiver; pour les autres années elles sont de 6 au plus, y compris l'école de couture.

Dans aucun cas les leçons données aux élèves du degré élémentaire ne pourront excéder par demi-journée le nombre trois.

Art. 65. *Si l'organisation de l'école sectionnée l'exige les leçons hebdomadaires peuvent être amenées à 24 réparties sur 10 à 12 demi-journées, et les heures, etc. — Les ordres journaliers, etc.*

Fréquentation irrégulière. Point le plus important, à mon avis, de tout le projet; c'est aussi le plus difficile de résoudre à la satisfaction de toutes les parties. J'ai bien devant moi un tableau *) des absences dans le canton de Berne. C'est énorme! Je lis: Absences non justifiées par demi-journées de 3 heures du 1^{er} IV 1889 au 31 III 1890, Eté: 559,927; Hiver: 629,308, soit un total de 1,189,235 fois 3 h. = 3,567,705 petits sous, par ex. pas destinés aux petits Chinois, il est vrai, puisque ce sont les commissions d'école qui sont chargées de faire cette récolte... gratuitement dans la plus part des cas. Dans ces chiffres le district (Delémont) y entre pour 71,044 fois 3 h. = 213,132 petits sous et R... pour sa part en a 4327 fois 3 h. = 12,981 petits sous, soit environ 184 petits sous par élève par l'année scolaire 1889/90. (Fr. 9.20 en moyenne par élève puisque je ne parle toujours que des absences non-justifiées.)

Laissons *le petit sous* à la pauvre veuve, à la famille pauvre, car si l'on examine le fond des choses, on voit que celle-ci seule en souffrira; le riche s'en moquera. Tout le monde reconnaît la nécessité d'une plus sévère répression des absences, mais aller d'une trop grande indulgence à une rigueur extrême, c'est manquer le but. Rajeunissons le vieux système et disons après avoir supprimé l'art. 68, *sauf le dernier alinéa* (qui sera ajouté à l'art. 67?);

Art. 68. *Si les absences non excusées s'élèvent pendant 4 semaines d'école à plus du douzième du nombre des heures de leçon, la commission se borne, pour la première fois, à adresser aux contrevenants un avertissement écrit. Mais s'il y a récidive pendant la même année scolaire ou si les absences non excusées dépassent le sixième, le délinquant est dénoncé au Préfet sans avertissement préalable.*

Art. 69. Comme l'art. 10 de la loi actuelle, jusqu'à: *selon le nombre plus ou moins grand des absences, une amende de 3 à 6 francs; en cas de récidive pendant l'année scolaire, l'amende sera chaque fois augmentée de 2 fr. Si le délinquant ne peut payer l'amende, etc. ... code de procédure pénale. Les autorités qui délivrent des certificats d'indigence reconnus plus tard comme erronés sont condamnées à payer personnellement les amendes comuées et cela sans que l'on puisse tenir compte des peines qu'aurait pu subir le délinquant auquel le certificat d'indigence aurait été délivré. Les jugements rendus sont immédiatement portés à la connaissance de la commission.*

Art. 70 et 71. Adoptés.

Art. 80. Il est loisible des écoles complémentaires. *Toutefois ces écoles sont obligatoires dans les communes qui adoptent la scolarité de huit années. Plusieurs communes peuvent aussi s'associer, etc.*

Art. 82. *Les dispositions des art. 17 et 29^{bis}, de la présente loi sont applicables aux élèves de l'école complémentaire.*

Art. 84^{bis} (nouveau). *L'école complémentaire se tiendra de 20 à 25 semaines par an avec au moins 5 heures hebdomadaires.*

Je ne parlerai pas de l'enseignement privé auquel, soit dit en passant, je ne suis point hostile. Au contraire il y aurait *peut-être* avantage, à mon avis, à ce que l'Etat accordât, jusqu'à un certain point un peu de générosité aux écoles privées autorisées et reconnues bonnes. N'ayant pas eu l'occasion d'entendre

*) Vide Rapport de la Direction d'Education, année scolaire 1889/90, page 26.

le pour et le contre dans cette question, je m'abstiens. D'ailleurs, s'il faut en croire un entrefilet paru dans un journal au sujet d'une réunion tenue à Berne, la dite question sera présentée, à la 2^e délibération du projet au Grand-Conseil.

Art. 98. Supprimer au 2^e alinéa: „*ainsi que les amendes fixées à l'art. 68.*“

Art. 111. *La nomination, etc.*

Lors de l'entrée en vigueur de la présente loi, les communes auront à décider si elles considèrent les postes d'instituteurs primaires actuellement existants comme pourvus pour une période de 10 ou 6 ans à dater du jour de la nomination.

J'aurais pu m'arrêter aux art. de la „*Section VI du Titre II. L'Instituteur,*“ notamment à l'art. 50 qui sent par trop la *poigne d'un Kulturkämpfer*. Mais comme *Schulmeister in einem Krachen* j'ai pensé devoir laisser à d'autres le soin de relever le gant et j'aime à croire que le corps enseignant trouvera encore comme jusqu'ici de puissants défenseurs au sein du Grand-Conseil lesquels parviendront à faire supprimer cette phrase: „*Deux avertissements constituent un motif péremptoire de révocation!*“ et surtout à faire adopter la période de 10 ans pour la durée des fonctions de l'Instituteur. M.

Primarschulgesetz. Die auf Samstag den 6. dies nach Thun einberufene Volksversammlung zur Besprechung des Primarschulgesetzes nahm einen prächtigen Verlauf. Herr Grossrat Ritschard referirte in gewohnter meisterhafter Weise, und die Herren Alt-Schulinspektor Ritschard, Lehrer Beetschen, Gemeinderat Hunziker, Progymnasiallehrer Wenger, Nationalrat Zyro und Dr. Dieffenbacher griffen kräftig in die Diskussion ein, in der Hauptsache die Punkte relevirend, wie sie an den Versammlungen im Lande herum bereits zur Sprache gekommen sind. Von Herrn Zyro wurde bemerkt, man habe es hauptsächlich der unentschuldigsten Absenzen mit Bussen probirt, man solle es mit einem andern Mittel probiren und die Fehlenden zwingen, die unentschuldig versäumten Stunden an einem Freihalbtage der Woche, oder in den Ferien nachzuholen. Und wenn die Hauptsünder, wie wahrscheinlich, wieder nicht kommen?

Amt Aarberg. (Korresp.) Die vom Regierungsstatthalteramt Aarberg einberufene Versammlung zur Besprechung des Schulgesetzes vom letzten Sonntag in Lyss war trotz des schlechten Wétters von 70 Mann besucht. Herr Regierungsstatthalter *Bürgi*, eröffnete und leitete die Versammlung. Einleitend führte er aus, dass seit Einführung des obligatorischen Referendums im Kanton Bern zum ersten Mal dem Volk Gelegenheit geboten werde, zwischen der ersten und zweiten Beratung des Grossen Rates Anträge und Wünsche einzubringen. Es erhält nun als erster Referent Hr. Grossrat *Marti* das Wort. Hr. Marti führte aus, dass eine Revision des Schulgesetzes hauptsächlich aus zwei Gründen geboten sei: 1. Die finanzielle Stellung des Lehrers und 2. das Absenzenwesen. Bei Besprechung des finanziellen Teils des Gesetzes macht der Referent aufmerksam, dass es gegenwärtig nicht angezeigt sei, mehr zu verlangen. Herr Oberlehrer *Flückiger* spricht im weitem über die Wahlfähigkeit, Wahl und Anstellung, Pflichten des Lehrers, Beschwerden gegen den Lehrer, Ruhestand und Absenzenwesen. Wegen vorgerückter Zeit müssen einzelne Abschnitte übergangen werden und es wird mit der Besprechung des Schulinspektorats geschlossen.

Die Diskussion förderte ungefähr die gleichen Wünsche und Anträge zu Tage, wie diejenige an der Seeländischen Lehrerversammlung in Lyss. Nur bei der Wahlart des Lehrers vereinigte man sich auf einen andern Antrag und derselbe hat folgenden Wortlaut:

Wenn nicht spätestens 4 Monate vor Ablauf der Amtsdauer eines Lehrers die Schulkommission von sich aus oder aber $\frac{1}{10}$ der stimmfähigen Einwohner des Schulbezirks Einsprache gegen die Fortdauer der Anstellung desselben erheben, so gilt er als stillschweigend auf eine neue Amtsdauer bestätigt. Erfolgt ein solcher Einspruch, so hat spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtsdauer die Wahlbehörde zu entscheiden, ob der Inhaber der Stelle zu bestätigen oder aber die Stelle auszuschreiben sei.

Die Diskussion ist von folgenden Herren benützt worden: Nationalrat Zimmermann, Schulinspektor Egger, von den Lehrern Wyss, Gull, Wenger und Schmid und von Pfarrer Lenz.

Jura bernois. On a été surpris dans le Jura d'apprendre les attaques malveillantes prononcées à Aarberg contre notre pays. L'orateur en question ne doit pas être citoyen bernois, car il n'aurait jamais calomnié son canton. Si l'on en croit un journal de Bienne, il aurait prétendu que les résultats scolaires des écoles jurassiennes étaient tellement mauvais qu'on n'en rencontre pas d'analogues dans les autres cantons. Ces résultats détestables seraient dus en grande partie aux inspecteurs scolaires qui devraient faire marcher les communes et les commissions d'école. Ce n'est pas le moment de rechercher quelles sont les causes de notre infériorité dans les résultats des examens de recrues, publiés par la Confédération, mais il importe de faire remarquer que la manière forte, brutale ne produirait aucun effet chez nous. Nos inspecteurs cherchent à faire progresser l'école par la persuasion, par les améliorations dans les locaux, dans le matériel d'enseignement. Ils encouragent le corps enseignant à vouer toutes ses forces à la bonne marche des écoles; ils s'efforcent de faire comprendre aux jeunes générations la grande valeur morale de l'enseignement et réagissent de toutes leurs forces contre l'esprit public qui, en général, est animé de sentiments d'indifférence si ce n'est d'hostilité, contre l'école. Ils se souviennent qu'on attrappe plus de mouches avec une goutte de miel qu'avec une tonne de vinaigre.

Münchenbuchsee. Hier starb letzten Montag an einem Herzschlag der unter der Lehrerschaft in weitesten Kreisen bekannte und geehrte Alt-Musterlehrer Jakob. Wir hoffen ein kurzes Lebensbild von ihm zu erhalten.

Preussisches Primarschulgesetz. Die Kölnische Zeitung nennt das Volksschulgesetz eine Herausforderung des liberalen Bürgertums. Dank ihm gehöre das vertrauensvolle Verhältnis zwischen den Nationalliberalen und den Konservativen der Vergangenheit an. Allen liberalen Parteien erwachse die Pflicht, Schulter an Schulter gegen die Ultramontanen und die Konservativen anzukämpfen. Von der preussischen Kirchenpolitik entwirft das grosse nationalliberale Blatt folgendes Bild:

Der Subjektivismus, der Augenblickseinfällen nachgibt, ist leider die Signatur der neuesten Politik geworden und man erschrickt ordentlich, wenn man die Kurve verfolgt, in der die preussische Kirchenpolitik in den letzten zwanzig Jahren sich hin und her bewegte. Wir schliessen die Mönchsklöster und lassen sie wieder zu, wir zwingen die Erzbischöfe, ins Ausland zu gehen, und lassen uns den Papst als Schiedsrichter über die Karolinen gefallen. Wir bestrafen das Ausüben kirchlicher Funktionen ohne staatliche Erlaubnis mit Gefängnis und stellen dann wieder unsere staatlichen Lehrer unter die Aufsicht des Herrn Kaplans. Wir verweisen die Jesuiten des Landes, sehen aber ruhig zu, wenn ein Pater bei einer Hauptaktion wie der Trierer Wallfahrt als ständiger Festordner wirkt. Wir gehen gegen Marienerscheinungen mit Gendarmen vor und

verfolgen Journalisten, die über den heiligen Rock sich von ihrem Standpunkte aus zu äussern wagen. Wir behaupten mit aller Energie, auch der Klerus unterstehe den Gesetzen, aber wir zahlen ihm seine Strafgeelder zurück und lassen uns dabei die ihm genehme Art der Rückzahlung noch vorschreiben. Tiefer hat sich im ganzen Jahrhundert noch keine Regierung vor Rom gedemütigt, und nun soll der Staat, nachdem er für den Versuch, den Klerus unter seine Gesetze zu beugen, bitter genug bestraft ist, auch noch die Volks-erziehung und den Lehrerstand der Kirche unterwerfen! Man gebe sich doch darüber keinen Selbsttäuschungen hin. Hat der Bischof es in der Hand, durch Beanstandung eines Lehrers für den Religionsunterricht denselben für die Mehrzahl der Schulen unverwendbar zu machen, so wird der Lehrer einfach dem Pfarrer unterworfen. Es ist selbstverständlich, dass der Staat begründeten Klagen der Kirche gegen einen Lehrer Abhülfe gewährt, aber der Staat muss das im einzelnen Falle tun und darf nicht der Kirche organisationsmässig ein Veto verleihen. Nach all den Proben der Volksbildung durch den Klerus, die der Kulturkampf zu Tage förderte, kann die Aufgabe des Staates nur sein, den Lehrerstand tunlichst zu heben, damit er die Kulturaufgaben zu übernehmen vermag, die der Klerus ablehnt. Das Schulhaus mit der ehrbaren Lehrerfrau, dem geistig und praktisch gebildeten Lehrer, muss überall dort mehr in den Mittelpunkt der dörflichen Kultur rücken, wo der Pfarrhof vielfach nur noch ultramontane Wahlpolitik, Konfessionshetze und friedlose Aufwiegelung treibt. Statt den Lehrer unter den Pfarrer zu knechten, sollten wir seine Existenz erleichtern.

Kurze Mitteilungen. Wie wir vernehmen, werden in der auf nächsten Frühling von Herrn Sekundarschuldirektor Landolt herauskommenden Liedersammlung auch der Berner- und Zähringermarsch und zwar mit packendem Text enthalten sein. Wir versprechen uns viel hievon für unsere bernische, singende Jugend und unser geselliges und patriotisch gesinntes Volk.

— Eine Einsendung im „Täglichen Anzeiger von Thun“ verwundert sich darüber, dass das „Arbeitsschulgesetz“ nicht auch im „Primarschulgesetz“ Aufnahme gefunden habe, da beide Gesetze so gar verwandte Materien behandeln.

— Im Länggassleist zu Bern hat kürzlich Herr Lehrer Scheurer einen vorzüglichen Vortrag über Kinderhorte gehalten. Die Kinderhorte sind ein Bedürfnis grosser Städte und Industrieorte. Wie viele Kinder sind da, denen zwischen den Schulstunden ein angenehmes Heim und Aufsicht fehlt, weil die Eltern auf dem Beruf arbeiten, oder ihre Kinder aus sträflicher Liederlichkeit sich selbst überlassen! Da nehmen dann die Kinderhorte diese armen Kinder von 10—12, 2—4, 4—6 Uhr, je nach Bedürfnis, in warmen, sauberen und gut gelüfteten Stuben bei sich auf und entziehen sie so dem Gassenleben. Eine hingebende Lehrerschaft spielt, singt, handarbeitet mit ihnen, ist ihnen bei der Lösung der Aufgaben behülflich, macht mit ihnen Spaziergänge, gewöhnt sie an anständiges Benehmen und nützliche Zeitanwendung u. s. w. Manchem Kinde wird in den Kinderhorten an einem Tage mehr Liebe entgegengebracht als zu Hause von den Eltern in Wochen, weil die Sorge ums tägliche Brod deren Herzen verhärtet hat und ihre Behausung eine Stätte des Missmuts, des Unfriedens, des Zanks, der Roheit und des öftern widerlicher Szenen ist. Da werden die Kinder dann oft als eine beschwerliche Last betrachtet und demnach

behandelt. Darum gewähren die diesen geöffneten Horte Sonnenblicke in ihr so trübes Leben hinein.

Die Anregung Herrn Scheurers hat so Anklang gefunden, dass ad hoc ein Komite bestellt und die Gründung eines Kinderhortes für die Länggasse an die Hand genommen wurde. Vivat sequens!

— Wir hatten bis anhin geglaubt, dass die Lehrerwahlen im Kanton Bern der hausbackenste, trivialste und zugleich grausamste Vorgang sei, der sich denken lässt. Kommt nun aber da ein C. Weibel und macht daraus eine poetische Erzählung „Die Schulmeisterwahl in Längiwyl,“ *) in mundartlicher Darstellung. Wenn es dem Erzähler gelungen ist, aus dem „unbenigen“ Stoff ein dichterisches Kunstwerk zu schaffen — wir können nicht darüber urteilen; wir haben das Opus noch nicht gelesen — so hat er Grosses und mehr geleistet, als die heutigen Dichter zu leisten imstande sind.

* * *

— Der Grosse Rat des Kantons Thurgau hat den bisherigen Staatsbeitrag von Fr. 4000 an die Alters-, Hülf-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer um Fr. 3000 erhöht, damit die Kasse die Verpflichtung übernehme, die Kosten der Stellvertretung erkrankter Lehrer zu bestreiten.

— Im Kanton St. Gallen ist eine Besoldungserhöhung für die Primarlehrer im Werk.

* * *

— Professor (an der Tafel demonstrierend): Hier erblicken Sie einen Winkel. Sie sehen, ein Winkel ist nur ein Verhältnis, nur der Zuneigungsmodus zweier Geraden. Ein Winkel ist nichts Positives, nichts mit den Händen Greifbares. Die Geraden, die den Winkel bilden, lassen sich zeigen; der Winkel selber muss durch eine Gedankenoperation abstrahirt werden. Wenn Ihnen jemand sagt: „Hier erblicken Sie einen Winkel!“ — so denken Sie getrost: „Der Mensch ist ein Esel.“

Schulausschreibung.

V. Kreis.

Oberried, Gemeinde Lützelflüh, gemischte Schule. Wegen Ablaufs der Amtsdauer. Kinderzahl: zirka 70. Pflichten: die gesetzlichen. Besoldung: das gesetzliche Minimum. Anmeldung bei Herrn Oberli, Präsident der Schulkommission, in Lützelflüh, bis zum 23. Februar.

Wegen Ablaufs der Amtsdauer:

a. **Oberburg**, Kl. III. Kinderzahl: zirka 74. Gemeindebesoldung: Fr. 675 und die gesetzlichen Zugaben.

b. **Schupposen**, Unterschule. Kinderzahl: zirka 50. Gemeindebesoldung: Fr. 600 und die gesetzlichen Zugaben.

Anmeldungen für beide Stellen beim Präsidenten der Schulkommission, Hrn. Pfarrer Schweizer, bis zum 23. Februar.

Amtliches.

Die Wahl des Herrn Ernest Vaclair, Primarlehrer in Epiquerez zum Lehrer an der Sekundarschule St. Immer erhält die Genehmigung.

Am chem. Laboratorium der Hochschule wird eine landw.-chem. Versuchs- und Kontrolstation errichtet. Dieselbe steht unter der Oberleitung von Hrn. Prof. Dr. A. Rossel; zum Adjunkten dieses Instituts wird Hr. Dr. Paul Liechti gewählt.

*) Zu haben à 80 Cts. in der Druckerei A. Berner in Bern.

Nachdem Hr. Prof. Dr. Nencki von Petersburg aus definitiv die Demission eingereicht hat, wird die Stelle eines Professors der med. Chemie und der Bacteriologie, event. die Stelle eines ausserordentlichen Professors für letzteres Fach besonders ausgeschrieben.

Herr Prof. Dr. L. Schläfli, welcher auf Neujahr 1892 in Ruhestand getreten ist, wird zum Honorar-Professor der Mathematik gewählt,

Der Kantonaltturnverein erhält einen Staatsbeitrag von Fr. 400.

Patentprüfungen für Primarlehrerinnen in Bern

im Gebäude der städt. Mädchensekunderschule (Bundesgasse).

a. **Schriftliche Prüfung:** den 14., 15. und 16. März nächsthin, jeweilen Morgens von 8 Uhr an.

b. **Prüfung der Handarbeiten:** Montag den 28. März, Morgens 8 Uhr.

c. **Mündliche Prüfung:** Dienstag und Mittwoch den 29. und 30. März, Morgens 8 Uhr.

Anmeldungen unter Einsendung der reglementarischen Schriften bis 25. Februar 1892 bei unterzeichneter Stelle.

Bern, 6. Februar 1892.

Erziehungsdirektion.

Neue obligatorische Schulkarte des Kantons Bern

nach den Wünschen und Anforderungen der Tit. Lehrmittelkommission, mit Benutzung der Terrainzeichnungen der Dufourkarten neu erstellt. Auf imit. japan. Papier 25 Cts., dutzendw. Fr. 2. 60; auf Tuch gezogen 60 Cts., dutzw. Fr. 6. 30. 1

Schulbuchhandlung **W. Kaiser, Bern.**

Anschauungswerke.

Der Leipziger Schulbilderverlag hat mir die Generalvertretung für die Schweiz übertragen, speziell für Leutemann's Tierbilder, Menschenrassen, Völkertypen, ausländische Kulturpflanzen, kulturgeschichtliche Bilder, anatomische Wandtafeln etc. Ausserdem empfehle ich die in meinem Verlag erschienenen Schweiz. Bilderwerke für den allgemeinen Anschauungsunterricht und den Geographieunterricht.

Ausführlicher Prospekt auf Verlangen gratis. 1

Schulbuchhandlung **W. Kaiser, Bern.**

Neue deutsche Orthographie für die Schweiz.

Duden's

orthographisches Wörterbuch der deutschen Sprache.

Mit etymologischen Angaben, kurzen Sacherklärungen und Fremdwörter-Verdeutschungen. Neueste Auflage. Preis Fr. 2.— 1

W. Kaiser, Schulbuchhandlung, Bern.

Ein Lehramtskandidat

mathematisch - naturwissenschaftlicher Richtung wünscht eine Stellvertretung an einer Sekunderschule zu übernehmen. Offerten unter Chiffre H. O. Jägerweg 12, Bern.

Orell Füssli - Verlag, Zürich.

O. V. 14.

Literatur über Zeichnen und Malen.

Kleine Farbenlehre für Volks- und kunstgewerbliche Fortbildungsschulen. Mit Farbentafeln und 3 Holzschnitten. Von J. Häuselmann. Preis Fr. 1.60.

Ornament. Herausgegeben von J. Häuselmann. Mit 12 farbigen Beilagen. Preis: Band I 3 Fr. Band II 4 Fr.

Anleitung zum Studium der decorativen Künste für Zeichenlehrer und Schüler höherer Anstalten. Mit circa 300 in den Text gedruckten Illustrationen. Von J. Häuselmann. Preis Fr. 5.50. Zweite Auflage eleg. geb. Fr. 7.50.

Studien und Ideen über Ursprung, Wesen und Styl des Ornaments für Zeichenlehrer und Künstler. Mit über 80 Illustrationen. Von J. Häuselmann. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Fr. 2.80.

Das Stilisiren der Pflanzen. Von Zdenko Ritter Schubert von Soldern, diplomirter Architekt und k. k. Professor an der techn. Hochschule in Prag. Mit 134 Abbildungen. Preis Fr. 4.50. 3

Die Patentprüfung für das höhere Lehramt

findet gemäss Reglement im nächsten Frühling statt.

Anmeldungen sind bis 1. März nächsthin Herrn Professor Dr. Hirzel einzureichen.

Bern, 6. Februar 1892.

Erziehungsdirektion.

Verlag von Schmid, Francke & Co. in Bern.

Soeben erschien:

Rüefli, J., Sek.-Lehrer, Kleines Lehrbuch der ebenen Geometrie

nebst einer Sammlung von Übungsaufgaben. Zum Gebrauche an Sekundarschulen bearbeitet. 3. vollständig neu durchgearbeitete, veränderte Auflage. Preis cart. Fr. —.90. (Bei obligatorischer Einführung des Buches im Kanton Bern lässt sich der Preis auf Fr. —.70 herabmindern.)

Das Büchlein ist vollständig neu durchgearbeitet worden und erscheint in dritter Auflage mit bedeutenden Abänderungen. Dabei ist den vielfach geäusserten Wünschen der Lehrerschaft, den Unterrichtsstoff möglichst zu beschränken und praktisch zu gestalten, sowie die Beweisführung zu vereinfachen, in weitgehendem Masse Rechnung getragen worden. So konnte der Umfang des Büchleins von 108 auf ca. 80 Seiten reduziert werden. Wir hoffen deshalb, der Lehrerschaft ein den Bedürfnissen unserer Sekundarschulen für längere Zeit entsprechendes Lehrmittel bieten zu können.

Schulausschreibung

Die infolge Todesfall frei gewordene Stelle an der Mittelschule A zu Münchenbuchsee wird zu sofortiger Besetzung durch einen Lehrer oder eine Lehrerin hiermit ausgeschrieben. Anmeldungen sind an den Präsidenten, Hrn. Pfarrer Andres, zu richten.

Die Schulkommission.

Verantwortliche Redaktion: J. Grünig, Sekundarlehrer in Bern. — Druck und Expedition: Michel & Buehler, Bern.